

Kapitel 5

Hilfeplan bei Vollzeitpflege

	Seite
1. Grundlagen zum Hilfeplan	5-1
2. Erzieherischer Bedarf	5-2
3. Hilfeprozess	5-5
4. Hilfeplanverfahren	5-6
5. Zusammenarbeit aller Beteiligten	5-8
6. Vordrucke.....	5-9
7. Hilfeplan und Pflegevereinbarung.....	5-9
8. Rechtswirkung des Hilfeplans bei familiengerichtlichen Auseinandersetzungen	5-10
9. Organisation und Kooperation	5-10

Kapitel 5

Hilfeplan bei Vollzeitpflege

1. Grundlagen zum Hilfeplan¹

Bei jeder Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII, die voraussichtlich länger als sechs Monate dauert, ist die Aufstellung und fortlaufende Überprüfung eines Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII erforderlich. Der Hilfeplan ist von entscheidender Bedeutung für die Auswahl der Vollzeitpflege als geeigneter Hilfe, die Eignung der Pflegeperson, die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses sowie für die fachliche Begleitung während der Hilfe einschließlich der regelhaften Überprüfung ihres Fortgangs. So wird der Hilfeplan zum Konzept der zeit- und zielgerichteten Intervention. Der Hilfeplan hat den Charakter einer Leistungsvereinbarung für den Einzelfall, eines Belegs für eine zeit- und zielgerichtete Intervention, eines Koordinierungs- und Controllinginstruments und nicht zuletzt einer nachvollziehbaren Dokumentation rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns der Jugendhilfebehörde in enger Zusammenarbeit mit den Leistungsadressaten. Der Hilfeplan ist auch als Schlüsselstelle in der Qualitätssicherung von Jugendhilfeleistungen, als empirische Ausgangsbasis für die Jugendhilfeplanung und als Informationsgrundlage zwischen Jugendämtern – etwa bei Zuständigkeitswechsel – unverzichtbar.

Im Hilfeplan sind grundsätzlich folgende zentralen Aussagen zu treffen und festzuhalten:

1. die anspruchsbegründende Situation,
2. der erzieherische Bedarf,
3. die geeignete Hilfeart,
4. die notwendigen Leistungen und deren Ausgestaltung,
5. die Ziele der Hilfe,
6. die Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten,
7. die Überprüfung der Hilfe.

Drei Besonderheiten sind zu beachten: Erstens handelt es sich bei der Vollzeitpflege um eine Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie, also um eine weitreichende Maßnahme infolge einer massiveren Beeinträchtigung der familiären Erziehungsbedingungen. Zweitens sind in aller Regel mindestens zwei Familien beteiligt. Und drittens ist die Vollzeitpflege eine Hilfeart, die nicht berufsmäßig von Fachkräften erbracht wird, sondern in aller Regel von engagierten Bürgern. Diese Besonderheiten sowie die Tatsache, dass das Kind zugleich Bindungen zum ursprünglichen Elternhaus und zur Pflegefamilie hat bzw. aufbaut, beeinflussen den Hilfeprozess und stellen an die beteiligten Fachkräfte hohe Anforderungen.

¹ vgl. auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013, Seite 40 ff. Die Broschüre liegt in den Jugendämtern vor.

2. Erzieherischer Bedarf

Die Entscheidung über den Anspruch einer Hilfe zur Erziehung trifft das örtlich und sachlich zuständige Jugendamt. Bevor die Jugendbehörde entscheidet („Es wird Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege im Rahmen des Hilfeplans gewährt.“) und verbescheidet (Adressaten sind Personensorgeberechtigte, in der Regel die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil), müssen die Leistungsvoraussetzungen geklärt, der sogenannte leistungserhebliche Sachverhalt ermittelt und in einem leistungsanspruchs begründenden Vermerk zusammengefasst werden.

Hilfe zur Erziehung kann nur gewährt werden, wenn die materiellen und die formellen Voraussetzungen vorliegen. Dies sind im Wesentlichen:

1. Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Ursprungsfamilie ist nicht gewährleistet.
2. Förderangebote wie zum Beispiel Beratung zu Fragen der Erziehung gemäß § 16 SGB VIII wurden nicht angenommen oder führten nicht zum Erfolg.
3. Hilfe zur Erziehung ist notwendig, jedoch reichen ambulante Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung nicht aus.
4. Die Hilfe in Form von Vollzeitpflege ist für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet.
5. Personensorgeberechtigte haben Hilfebedarf angemeldet, sind mit der Hilfeleistung einverstanden und auch bereit, an der Veränderung von Erziehungsbedingungen mitzuwirken.
6. Der junge Mensch und seine Angehörigen wurden über Art und Umfang der Hilfe zur Erziehung und mögliche Auswirkungen informiert und beraten.

Liegt die Einwilligung der Personensorgeberechtigten nicht vor und ist eine Gefährdung des Wohls des jungen Menschen gegeben, muss das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII² das Familiengericht anrufen. Kommt das Familiengericht zu der Überzeugung, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, kann es den Eltern entweder das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die gesamte Personensorge entziehen. Das Jugendamt sollte, sofern ihm lediglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, beim Familiengericht beantragen, dass ihm auch das Recht zur Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB VIII eingeräumt wird.

Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist dann nicht gewährleistet, wenn Erziehungsmängel oder Sozialisationsdefizite festgestellt werden, die durch die Erziehungsleistung der Eltern allein nicht behoben werden können. Es geht dabei nicht um die Zuschreibung subjektiven oder gar schuldhaften Versagens des jungen Menschen oder seiner Erziehungspersonen. Kindliche Verhaltensauffälligkeiten müssen nicht zwangsläufig auf elterliches Fehlverhalten zurückzuführen sein.

Anders als etwa die medizinische oder psychologische Diagnostik verfügt die Sozialpädagogik kaum über verbindliche Erhebungsinstrumente, obwohl Fachkräfte tagtäglich in der Praxis nach Kriterienkatalogen über Hilfebedarfe entscheiden.

² Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII – Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012

Das Bayerische Landesjugendamt hat zur Erfassung und Klärung des erzieherischen Bedarfs sowie zur Gefährdungseinschätzung die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen³ entwickelt. Mithilfe dieses Instrumentariums wird im Rahmen eines vereinheitlichten Verfahrens sowohl der individuelle erzieherische Bedarf fachlich begründet dargestellt als auch das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung unterstützt.

Die Abwägung und die Bewertung der Sachverhalte geschehen nicht nur mit dem Fokus auf vorhandene Risiken, sondern richten den Blick verstärkt auch auf die dem Kind oder Jugendlichen eigenen bzw. auf die in der Familie oder sozialen Umwelt liegenden Ressourcen.

Die Dokumentation der gewonnen Erkenntnisse erhebt den Anspruch, für die jungen Menschen, die leistungsberechtigten Eltern und für die mitwirkenden Fachkräfte plausibel und jederzeit nachvollziehbar zu sein.

Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Ob die sozialpädagogische Fachkraft diese bereits im Erstkontakt mit den Hilfesuchenden einsetzt, liegt in ihrem fachlichen Ermessen.

Die Arbeitshilfe kann sowohl als Fragebogen, als Gesprächsleitfaden oder auch als Dokumentationssystem Anwendung finden. Bei frühzeitigem Einsatz ist die Verknüpfung mit der Hilfeplanung möglich.

Sind die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erheblich beeinträchtigt, beantragen die Leistungsberechtigten in selteneren Fällen von sich aus Hilfeleistungen. Gesetzlich sind sie hierzu auch nicht verpflichtet. Das Kind selbst und die staatliche Gemeinschaft müssen es verfassungsgemäß hinnehmen, dass ein Kind nicht optimal aufwachsen kann, solange die elterlichen Versäumnisse nicht die Grenze zur Gefährdung des Kindeswohls überschreiten.

Familien haben Anspruch auf umfassende Beratung über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe.

§ 36 Abs. 1 SGB VIII fordert

- den Hinweis an Personensorgeberechtigte auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen,
- die Prüfung, ob anstelle einer langfristigen Fremdunterbringung die Annahme als Kind in Betracht kommt,
- die Beteiligung der Betroffenen bei der Auswahl einer Einrichtung oder Pflegestelle und
- die Berücksichtigung ihrer Wünsche (siehe hierzu auch § 36a SGB VIII), sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

³ vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013 – siehe Tabellenteil im Anhang.

Weiterhin schreibt § 36 Abs. 2 SGB VIII vor:

- Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen,
- einen Hilfeplan gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe zu erstellen und
- im weiteren Verlauf regelmäßig zu prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist sowie
- die Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans, sofern diese bei der Durchführung der Hilfe tätig werden.

Nach § 36 Abs. 3 SGB VIII ist zu beachten,

- dass, sofern zusätzliche Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird, bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat, beteiligt werden soll.
- Sind Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

Besonders einschneidend für die Eltern-Kind-Beziehung sind Entscheidungen über Hilfen außerhalb der eigenen Familie. „Fremdplatzierung“ kann und darf laut Auftrag des Gesetzes nicht gleichbedeutend sein mit Abbruch der Beziehungen zur Herkunftsfamilie des jungen Menschen. So bedeutet Hilfe zur Erziehung, auch wenn sie in Form von Vollzeitpflege gewährt wird, gleichzeitig auch Hilfe für die Eltern, ihrer Erziehungsverantwortung besser gerecht zu werden. Dabei darf das Recht des Kindes auf verlässliche Bindungen, womöglich zu neuen Bezugspersonen, nicht vernachlässigt werden.

Zu einem relativ frühen Zeitpunkt werden der zuständigen Fachkraft in der Jugendhilfebehörde unter Berücksichtigung der weiteren maßgeblichen Verfahrensbeteiligten weitreichende Entscheidungen abverlangt:

- Besteht Aussicht auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie? Welche Veränderungen/Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie müssen hierzu erfüllt sein?
- Ist Heimerziehung, die Vermittlung in eine Pflegefamilie oder eine andere Form der Unterbringung die geeignete Hilfeform für den Minderjährigen?
- Kommt anstelle einer langfristigen Erziehungshilfe eine Adoption in Betracht?

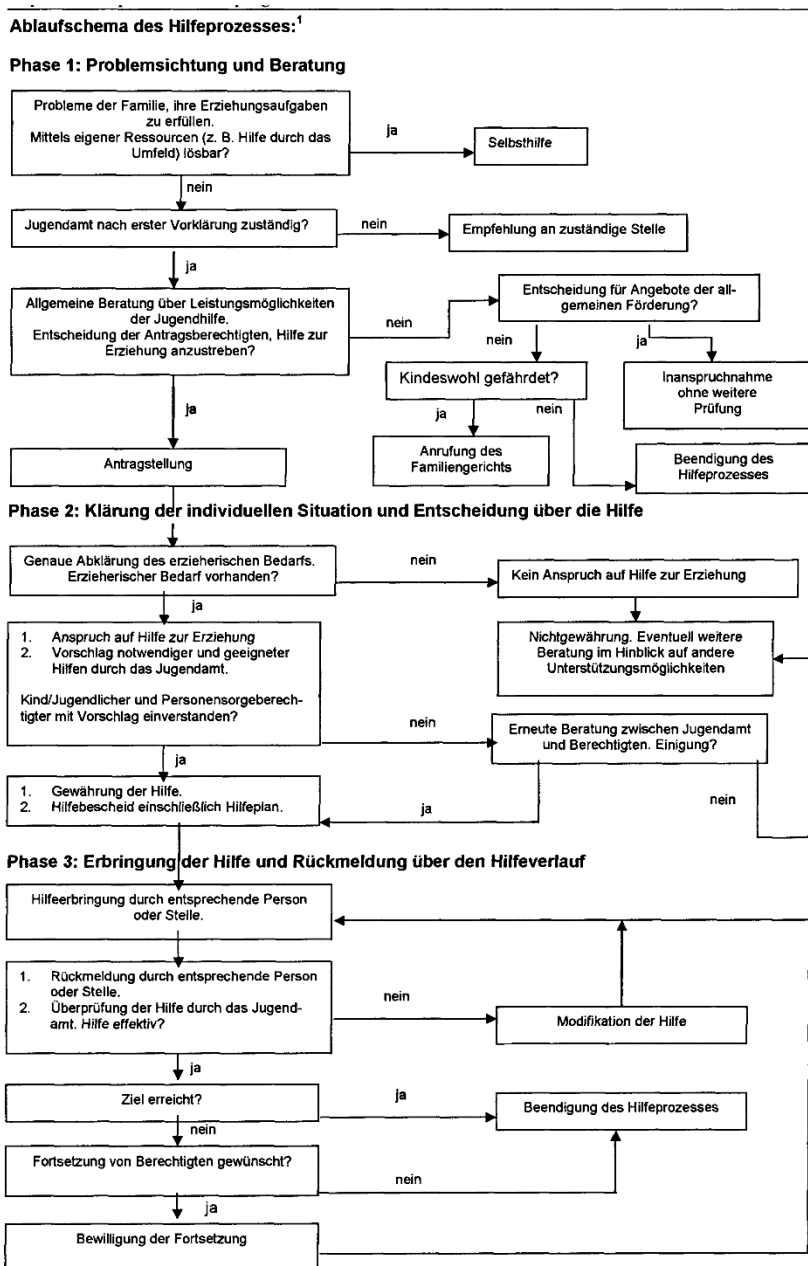
Ob die Unterbringung in einem Heim gemäß § 34 SGB VIII oder bei einer Pflegeperson gemäß § 33 SGB VIII die geeignete Art der Hilfe ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Zur Entscheidungsfindung kann die Reflexion über folgende Gesichtspunkte beitragen:

- Je jünger das Kind ist, desto familiärer sollte die Unterbringungsform sein.
- Je kurzfristiger die Fremdunterbringung angelegt ist, desto weniger kann und soll in die Bindung des Kindes zu „anderen Bezugspersonen“ investiert werden.
- Ist für das Kind das Leben in einer Familie zu „dicht“ oder zu familiär?

- Sind die kindlichen Verhaltensweisen in der Folge besonders prekärer Entwicklungen oder Erziehungsbedingungen dergestalt, dass hierdurch eine Pflegefamilie überfordert wäre?
- Steht für das spezielle Kind/ den Jugendlichen eine geeignete, entsprechend vorbereitete und belastbare Pflegeperson tatsächlich zur Verfügung?

3. Hilfeprozess

Aus dem in Anlehnung an Harnach⁴ entwickelten Ablaufschema ist ersichtlich, dass der Hilfeplan als Prozess und Produkt eingebettet ist in einen umfänglichen Beratungs-, Klärungs-, Entscheidungs- und Handlungsrahmen.



⁴ vgl. Harnach, V.: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme; 6. überarb. Auflage, 2011

4. Hilfeplanverfahren

Der Hilfeplan im engeren verfahrensrechtlichen Sinne beginnt mit der Antragstellung durch den oder die Leistungsberechtigten auf der Grundlage des unterbreiteten Leistungsangebots. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind es die Hilfesuchenden, die „ihre“ Entscheidung treffen. Es gibt keine verfahrensrechtliche Möglichkeit, jugendhilferechtliche Individualleistungen von Amts wegen zu gewähren. Sie sind von einem Antrag abhängig. Eine besondere Form ist für die Antragstellung nicht vorgeschrieben, sie kann also auch mündlich wirksam erfolgen. Dem Antragsteller muss aber bewusst sein bzw. bewusst gemacht werden, was sein Antrag bewirkt.

Bei der Antragstellung sind Aussagen zur „Situation“ und zum „Bedarf“ zu treffen. Hieraus müssen erste Überlegungen über „mögliche Hilfearten“ durch die Fachkraft erarbeitet und den Hilfesuchenden aufgezeigt werden.

Im Anschluss daran erfolgt die schriftliche Aufstellung des Hilfeplans – unter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§§ 8, 36 SGB VIII). Hierbei werden „Situation“, „Bedarf“ und „Hilfeart“ im Sinne eines Kontrakts festgehalten, bestätigt und weiter ausdifferenziert. Die Aufstellung des Hilfeplans einschließlich der Festlegung zur Ausgestaltung der Hilfe, z. B. die Auswahl der Pflegestelle, geschieht in Kooperation mit den Leistungsberechtigten und mit den zuständigen Fachkräften (mindestens zwei) der Jugendhilfe (Bezirkssozialarbeit, Pflegekinderwesen).

Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind auch Vereinbarungen bzw. Feststellungen zu treffen, welche die „perspektivische Option“ des betroffenen Kindes oder Jugendlichen angehen: Verbleib in der Familie, Rückkehr innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, außerfamiliäre Lebensperspektive einschließlich Adoption.⁵ Hierbei sind die Beschreibung der Ausgangslage, die Konkretisierung des erzieherischen Bedarfs und verbindliche Vereinbarungen über Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer und andere Festlegungen der Hilfeleistung sowie die gebotene Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unentbehrlich.

Um die nicht selten neuralgischen Punkte im Rahmen des Hilfeplangesprächs konstruktiv aushandeln zu können, sind eine gute Basis der Zusammenarbeit mit den Eltern und eine sorgfältige Vorbereitung des Termins unerlässlich.

Voraussetzung für eine zielgerichtete Leistungserbringung ist die Beschreibung konkreter Ziele (SMART-Methode) und der notwendigen Leistungen aller Beteiligten. Dabei ist nicht nur die Pflegefamilie gefordert. Auch das Jugendamt, die Herkunftsfamilie und der junge Mensch selbst müssen zum Erfolg beitragen. Um die Hilfe erfolgreich zu gestalten, ist der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten – federführend durch die Fachkraft – sicherzustellen.

⁵ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses, Pkt. 2.4 Rückkehroption

Zur Umsetzung des Hilfeplans gehört die Realisierung der Vereinbarungen und Festlegungen der Ausgestaltung in zeitlicher, örtlicher, personeller und pädagogischer Hinsicht. Gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Erziehungs-, Entwicklungs-, Behandlungs- und Therapiepläne sind im Hilfeplan zu benennen, um auch hier ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten.

An der Aufstellung und dem Vollzug sollen die Leistungsberechtigten mitwirken. Es gilt sicherzustellen, dass ergänzende, flankierende oder zusätzliche Leistungen im Rahmen festgelegter Fristen erbracht und von ihrer Wirkung zu Bedarf und Zielsetzung in Beziehung gesetzt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Vereinbarungen zu Besuchskontakten und familiengerichtliche Festlegungen zur Ausübung der Personensorge eingehalten werden.

Die Fachkräfte im Jugendamt sowie in den Diensten und Einrichtungen sind durch die gesetzlichen Regelungen über Mitwirkung, Zusammenarbeit und Hilfeplan in den §§ 36 und 37 SGB VIII und nicht zuletzt durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII gehalten, ihre Arbeit fortlaufend zu reflektieren und die Hilfe dem Entwicklungsprozess anzupassen.

Empfohlen wird eine halbjährliche Überprüfung und Fortschreibung der Hilfeplanung. Bei besonderen Vorkommnissen oder in Krisensituationen können auch kürzere zeitliche Abstände geboten sein.

Das Hilfeplangespräch sollte gemeinsam mit der federführenden und somit verantwortlichen Fachkraft, der Pflegefamilie, den Personensorgeberechtigten sowie anderen beteiligten Diensten oder Einrichtungen geführt werden. Selbstverständlich sollen Kinder oder Jugendliche alters- und entwicklungsgemäß in die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans einbezogen werden.

Ein am Hilfeplan Beteiligter hat laut § 13 Abs. 4 SGB X das Recht, mit einem (Rechts-)Beistand zum Hilfeplangespräch zu erscheinen. Dies kann sowohl ein Anwalt als auch eine Vertrauensperson aus dem privaten Umfeld sein.

Hilfeplangespräche können sowohl von Eltern als auch von Pflegeeltern schnell als „Tribunal“ empfunden werden, wenn der Gesprächsführung nicht von Anfang an entsprechende Beachtung beigemessen wird. Es gilt:

- gute Vorbereitung,
- strukturierte Gesprächsführung,
- zeitliche Befristung,
- ergebnisbezogene Protokollierung.

Die Fachkräfte müssen fähig sein zu einführender als auch kindgerechter Gesprächsführung, zum Erkennen und Annehmen der Befürchtungen von Pflegeeltern und Herkunftseltern, Zulassen von Ärger und Freude, Umgang mit Verlust und Trauer bei Gesprächspartnern. Sie müssen sich bemühen, für alle Beteiligten Transparenz über den gesamten Hilfeprozess herzustellen.⁶

⁶ vgl. hierzu Kap. 8: Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich Vollzeitpflege

Über die turnusmäßigen Hilfeplangespräche hinaus können aktuelle Themen und Konflikte zusätzliche Hilfeplangespräche erforderlich machen, z. B. wenn

- es Probleme um die Besuchskontakte gibt,
- gravierende persönliche Entscheidungen für das Kind anstehen,
- besondere Verhaltensprobleme des Kindes vorhanden sind,
- die Pflegefamilie zeitweise ausfällt,
- besondere Ereignisse in der Herkunftsfamilie vorkommen,
- die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie vorbereitet oder
- das Überführen in eine andere Form der Hilfe für das Kind ins Auge gefasst werden muss.

Wenn Pflege- und Herkunftseltern hierbei wichtige Entscheidungen gemeinsam treffen, kann das Pflegekind erleben, dass beide „Eltern“ sich um eine Klärung zu seinem Wohl bemühen.

Die Herkunftseltern erhalten dadurch die Möglichkeit, über die Entwicklung des Kindes informiert zu bleiben und bei einer geplanten Rückkehr die Kontakte entsprechend anzubahnen.

Anliegen und Ziele sollten spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert formuliert sein. Vorher ist abzuklären, ob das Gespräch auch stattfindet, wenn einer der Beteiligten nicht teilnimmt bzw. wie diese Person wieder aktiv am Prozess beteiligt werden kann.

Wird der Hilfeplan von Herkunftseltern oder Pflegeeltern nicht eingehalten, so ist in der Hilfeplanbesprechung zu hinterfragen und zu klären, warum es nicht möglich war, die Vereinbarungen einzuhalten, ob die jeweiligen Punkte nicht ausreichend und konkret genug besprochen wurden, ob sich neue Gesichtspunkte ergeben haben, ob die Vereinbarung praktisch durchführbar gewesen wäre und welche Folgen bei weiterer Nichteinhaltung von Vereinbarungen zu erwarten sind. Auch hier geht es in der Hilfeplanung stärker um das „Wie“ als um das „Warum“, wobei jedoch deutlich werden muss, dass getroffene Festlegungen für alle Beteiligten verbindlich sind.

In letzter Konsequenz ist zu prüfen, ob die Problematik so gravierend ist, dass Maßnahmen nach § 1666 BGB ergriffen werden müssen.

5. Zusammenarbeit aller Beteiligten

Bei einer Hilfe nach § 33 SGB VIII soll – wie bei anderen Hilfen außerhalb der eigenen Familie – gemäß § 37 SGB VIII darauf hingewirkt werden, dass die Pflegepersonen und Fachkräfte zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des jungen Menschen vertretbaren Zeitraums soweit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder des Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.“ (§ 37 Abs. 1, Satz 2 und 3 SGB VIII) Gerade in diesem Punkt muss der Hilfeplan als abgestimmte Handlungsgrundlage eine deutliche Sprache sprechen.

Durch die Unterbringung in Vollzeitpflege entwickelt sich im Regelfall zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind eine enge Bindung. Gleichwohl ist in den meisten Fällen die spätere Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie als Option aufrechtzuerhalten.

Ein Abbruch des Kontakts zwischen Kind und seinen bisherigen Bezugspersonen, vor allem seinen leiblichen Eltern, wäre für die psychische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen und seine Bindungsfähigkeit schädlich.⁷ Dies erfordert, dass Festlegungen zu Häufigkeit und Ausgestaltung von Besuchskontakten im Hilfeplan unter Gesichtspunkten des Kindeswohls zu erfolgen haben.

Nirgendwo tritt deutlicher zutage, dass Pflegekinder für die aufnehmenden Familien vorwiegend „Kinder auf Zeit“ sind, als bei der Hilfeplanerstellung.

Bei längerfristiger Familienpflege werden sie zu Kindern mit familiären Mehrfachbindungen. Sie geraten zwangsläufig in Loyalitätskonflikte, wenn ihre Bezugspersonen die Mehrfachbindung nicht aushalten.

Besonders wenn auch noch Geschwisterbeziehungen vorhanden sind bzw. Geschwister anderweitig untergebracht werden mussten, hat der Hilfeplan in Bezug auf die Zielsetzungen sowohl gewachsene Kontakte zu berücksichtigen als auch den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

6. Vordrucke

Der Hilfeplan besteht aus einzelnen Teilen, die sich in der Chronologie des Hilfeprozesses aneinanderfügen und so ein Leistungsdokument bilden.

In der neu entwickelten elektronischen Fassung des Hilfeplans im PDF-Format⁸ ist dies berücksichtigt. In den Jugendämtern dürfte es kein Problem darstellen, die Struktur der empfohlenen Vordrucke trotz Rücksichtnahme auf etwaige örtliche Besonderheiten einheitlich zu vollziehen. Einer solchen Praxis sollte nicht zuletzt aufgrund des Gleichbehandlungsanspruchs der Bürgerinnen und Bürger Vorrang gegeben werden.

7. Hilfeplan und Pflegevereinbarung

Während der Hilfeplan zum Verwaltungshandeln der Jugendhilfebehörde gehört, sind sogenannte Pflegevereinbarungen⁹ Kontrakte zivilrechtlicher Natur zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegefamilie. Sie gestalten das Pflegeverhältnis auf der Basis des Hilfeplans zwischen diesen beiden Parteien in bedeutsamen erzieherischen Fragen.

⁷ vgl. Ausführungen zu Bindung und Trennung in Kap. 3: Ein Kind mit zwei Familien

⁸ vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013, Anhang: CD-ROM mit Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen & Hilfeplan in PDF-Version

⁹ siehe Kapitel 10: Anhang – Musterformulare: Pflegevereinbarung

Nach Landesrecht soll das Jugendamt auf den Abschluss einer solchen Pflegevereinbarung hinwirken. Insbesondere sollen Regelungen zu folgenden Punkten enthalten sein:

- die voraussichtliche Dauer des Pflegeverhältnisses,
- vereinbarte Besuchskontakte,
- Entgegennahme von Leistungen zum Unterhalt des Kindes,
- Erklärungen zur Wahrnehmung von sorgerechtlichen Angelegenheiten durch die Pflegeeltern,
- Festlegungen über die Grundrichtung der Erziehung,
- Sicherstellung des Lebensbedarfs des Kindes während der Pflege,
- Kosten der Erziehung und eventuell gesondert zu ersetzende Aufwendungen (Art. 41 Abs. 2 und Abs. 3 AGSG).

Im Anhang¹⁰ finden sich Musterformulare zu den Entscheidungsbefugnissen der Pflegeeltern als Ergänzung zu § 1688 BGB sowie zur Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekinde.

8. Rechtswirkung des Hilfeplans bei familiengerichtlichen Auseinandersetzungen

Der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII ist zwar im Zusammenhang mit der Planung, Erstellung und Überprüfung der Jugendhilfeleistung für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich, bei familiengerichtlichen Entscheidungen etwa hat dieser für das Gericht indes keine bindende Wirkung. Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und unter Mitwirkung der beteiligten Personen bzw. Stellen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

In einem Verfahren vor dem Familiengericht wird der Hilfeplan aber insoweit mitentscheidend sein, als er sowohl den leistungsanspruchsbe gründenden Tatbestand als auch die unter Mitwirkung der maßgeblichen Verfahrensbeteiligten getroffenen Feststellungen zu Eignung und Ausgestaltung der Hilfe sowie die angestrebten und erreichten Ziele der Situationsveränderung dokumentiert.

9. Organisation und Kooperation

Amts-intern erfordert die fachgerechte Handhabung des Hilfeplans verbindliche Organisations- und amts-extern tragfähige Kooperationsstrukturen, die sowohl unter fachlichen als auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten sachdienlich sind. Ihre konkrete Ausgestaltung liegt im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Insofern soll an dieser Stelle nur auf folgende Überlegungen hingewiesen werden:

¹⁰ siehe Kapitel 10: Anhang – Musterformulare : „Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern als Ergänzung zu § 1688 BGB“ und „Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekinde“

- Wichtig ist die Festlegung der Federführung bei der Einleitung, Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans. Eine „auf den ersten Blick identifizierbare“ Fachkraft ist als federführend verantwortlich anzugeben, eine entsprechende Übergabe bei Zuständigkeits- oder Personalwechsel ist durch eine entsprechende Verfahrensstruktur sicherzustellen. Die federführende Fachkraft trägt Verantwortung für die Gewährleistung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Betroffenen und der Kooperation der verfahrensbeteiligten Fachkräfte einschließlich der möglicherweise angezeigten Organisation von Hilfeplankonferenzen und der Dokumentation der Beratungsergebnisse. Die federführende Fachkraft wacht über die Einhaltung gesetzter bzw. vereinbarter Termine oder Fristen einschließlich der Überprüfung des Fortgangs der Hilfe und der Fortschreibung des Hilfeplans.

Sie organisiert und koordiniert die arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung und sorgt für klare Absprachen bei der Übergabe oder Abgabe von Fällen, beim Hinzukommen weiterer Fachkräfte oder beim Ausscheiden nicht mehr benötigter Kooperationspartner. Sie trägt somit auch die Verantwortung dafür, fallbezogen andere Dienste, Einrichtungen und Fachkräfte – insbesondere auch im Hinblick auf § 36 Abs. 3 SGB VIII (Arzt, Bundesagentur für Arbeit) – rechtzeitig und in erforderlichem Umfang einzubeziehen.

Tragfähige amts-externe Kooperationsstrukturen hängen entscheidend davon ab, dass die Hilfepläne nach einheitlichen Strukturen und vergleichbaren Entscheidungsprozessen erstellt werden. Derartiges Vorgehen sichert insbesondere beim Wechsel der behördlichen Zuständigkeit für das Pflegeverhältnis die Kontinuität der Leistungserbringung (§ 86c SGB VIII).

- Leistungsträger ist das Jugendamt, nicht eine einzelne Abteilung oder Organisationseinheit des Jugendamts. Dies spielt im Hinblick auf die Organisationsentwicklung, Kompetenz- und Geschäftsverteilung eine Rolle. Grundsätzlich sind von federführender Fachkraft, Vorgesetzten und gegebenenfalls anderen befassten Leistungsabteilungen datenschutzrechtliche Belange zu beachten, da sie jeweils eine eigene „funktionale Einheit“ im Jugendamt bilden.¹¹

Letztlich ermöglicht und zwingt das Hilfeplanverfahren alle Beteiligten, sich über die notwendigen Schritte zu verständigen, den Entscheidungsprozess transparent zu machen, durch die Mitwirkung in der Hilfeplanerstellung die Mitverantwortlichkeit der Betroffenen zu stärken, die früher getroffenen Vereinbarungen zu evaluieren und gegebenenfalls zu revidieren sowie die verschiedenen festgelegten Maßnahmen und Kooperationsabsprachen sinnvoll aufeinander abzustimmen.

¹¹ vgl. hierzu auch das Musterformular „Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i. V. m. § 78 SGB X)“ für Pflegeeltern im Kapitel 10: Anhang – Musterformulare

